

Fit für die Zukunft

Novelle zum Heilberufe-Kammergesetz tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft



Dr. H. Hellmut Koch,
Präsident der BLÄK

Das Bayerische Gesundheitsministerium hat den Heilberufskammern mitgeteilt, dass die Novelle zum Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Landtags-Drucksache 14/7330 am 1. Januar 2002, nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt, in Kraft getreten ist. Die ärztliche Berufsvertretung betrifft dies insbesondere bei den Änderungen zum Meldewesen (Artikel 4 HKaG – § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes) und der Berufsaufsicht (Artikel 38 HKaG – § 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfes), jenen Punkten, die auf dem Bayerischen Ärztetag und einer Versammlung mit den Vorsitzenden der Ärztlichen Kreisverbände intensiv erörtert worden sind. Die organisatorischen Konsequenzen aus diesen Rechtsänderungen sind mit den einzelnen Bezirksverbänden intensiv und bezogen auf die jeweilige Situation erörtert worden.

Ich will mit dem heutigen Leitartikel Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, über die Änderungen, die die Novellierung des HKaG mit sich bringt, informieren.

Berufsaufsicht

Die neugefassten Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes sind seit 1. Januar 2002 geltendes Recht, das auch auf dem Boden der bisher noch geltenden Satzungen der Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände zu vollziehen ist. Dies betrifft insbesondere die neu dem Vorstand des Ärztlichen Bezirksverbandes übertragene Aufgabe der Berufsaufsicht – und zwar sowohl bei neuen als auch bei derzeit laufenden Verfahren. Ab dem 1. Januar 2002 kann nur noch der Vorstand des Ärztlichen Bezirksverbandes über die Erteilung einer Rüge beschließen und diese aussprechen. Gleiches gilt für den Antrag auf berufsgerichtliches Verfahren, wo der Ärztliche Bezirksverband auch bei laufenden Verfahren als Antragsteller an die Stelle des Ärztlichen Kreisverbandes tritt.

Meldepflicht

Es ergeben sich auch organisatorische Konsequenzen aus den Änderungen der Meldepflicht des Arztes (Meldepflicht zum Ärztlichen Bezirksverband). Hinsichtlich der „Entgegennahme des Meldebogens und Prüfung der vorgelegten Urkunden“ weist das Gesetz ab 1. Januar 2002 die Zuständigkeit dem Ärztlichen Bezirksverband zu und beschreibt die mögliche Rolle des Kreisverbandes als „Meldestelle“, der die Meldungen entgegennehmen kann und sie unverzüglich an den Ärztlichen Bezirksverband weiterleitet. Selbstverständlich bleibt jede Ärztin und jeder Arzt Mitglied des zuständigen Ärztlichen Kreisverbandes.

Selbstverwaltung

Die Kammer wird Sie alle im Interesse einer funktionierenden ärztlichen Selbstverwaltung intensiv bei allen neuen Aufgaben und Herausforderungen unterstützen und Ihnen bei allen Fragen zur Seite stehen. Entstehende Probleme werden wir in enger Kooperation gemeinsam lösen.

Wir haben mit der Novellierung des HKaG die Selbstverwaltung für die Zukunft fit gemacht, entsprechende Möglichkeiten der elektronischen Datenerhebung und des Verbundes etabliert. Damit wird den bayerischen Kolleginnen und Kollegen eine Selbstverwaltung präsentiert, die effektiv, sparsam und wirtschaftlich die Interessen der Kolleginnen und Kollegen auf den verschiedenen Ebenen wahrt. Verwaltungsmäßiger Aufwand darf nur an einer Stelle erledigt werden, und zwar auf der Ebene, die dies effektiv und wirtschaftlich leisten kann. An den gewachsenen Strukturen der Kreisverbände, der Bezirksverbände und der Kammer wird festgehalten. Dies wird nach meiner festen Überzeugung das Auftreten der Selbstverwaltung vor Ort verbessern und stabilisieren. Die Verwaltungskompetenz wird durch die Erledigung auf der Ebene der Bezirksverbände gestärkt und die Bayerische Landesärztekammer wird in die Lage versetzt, die entsprechenden Ergebnisse zu koordinieren und wirkungsvoll umzusetzen.